

## **Satzung**

### **der Stadt Pirna über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlhelfer)**

Nachstehend wird die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Wahlhelfern in der seit 14.02.2019 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung der Stadt Pirna über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 01/2017 am 18.01.2017;
2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 07/2017 am 12.04.2017;
3. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 01/2019 am 16.01.2019;
4. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 3/2019 am 13.02.2019.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Die Satzung regelt die Höhe der Entschädigungen (Erfrischungsgelder) für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen, Entscheiden und Abstimmungen:

- a) Europawahlen,
- b) Bundestagswahlen,
- c) Landtagswahlen,
- d) Kommunalwahlen (Kreistags, Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen sowie Landrats- und Oberbürgermeisterwahlen)
- e) Volksentscheiden und
- f) Bürgerentscheiden.

(2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahlvorstände- bzw. Stimmbezirksvorstände der Stadt sowie für alle zum Einsatz kommende ehrenamtliche Personen.

## **§ 2 Entschädigungen**

(1) Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände bzw. Stimmbezirksvorstände erhalten eine Entschädigung in folgender Höhe:

- |                   |            |
|-------------------|------------|
| a) Vorsteher      | 50,00 Euro |
| b) Stellvertreter | 40,00 Euro |
| c) Schriftführer  | 35,00 Euro |
| d) Beisitzer      | 30,00 Euro |

Bei Kommunalwahlen (außer Oberbürgermeister- und Landratswahlen) und der zeitgleich stattfindenden Europawahl erhöht sich die Entschädigung um 10,00 Euro pro Mitglied.

(3) Auf Antrag können neben der Entschädigung nach Absatz 1 bis 3 Fahrt- und Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes gezahlt werden, wenn durch die jeweils zur Anwendung kommende Wahlordnung nichts anderes geregelt ist.

## **§ 3 Befugnis zur Datenverarbeitung**

(1) Für die Wahlhelferorganisation und die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung ist im Rahmen des jeweils zur Anwendung kommenden Wahlgesetzes die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten des Wahlhelfers (z. B. Vor- und Nachname, akademischer Grad, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse(n))
- Zahl der Berufungen als Mitglied eines Wahlvorstandes
- ausgeübte Funktion(en).

(2) Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht.

(3) Sofern der Betroffene einer Weiterverarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht widerspricht, können diese auch für zukünftige Wahlen gespeichert und verarbeitet werden. Im Falle eines Widerspruches werden die Daten nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl gelöscht.

(4) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

**(§ 4 Inkrafttreten)**